



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1202P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. Dezember 1993

Zahl: 0117/712-II/4/93

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5415/AB

1993-12-21

zu 5622/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HAUPT, Dr. PARTIK-PABLE haben am 16.11.1993 unter der Nummer 5622/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Millionen-Veruntreuung in Spittal an der Drau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb werden im Fall der Millionen-Veruntreuung in Spittal an der Drau Erhebungen ausschließlich im Familienkreis durchgeführt, obwohl noch nicht einmal das Ausmaß des Schadens festgestellt und etwaige Mittäter erhoben werden konnte?
2. Wann ist damit zu rechnen, daß die Schadenssumme feststehen wird?
3. Warum wurde hinsichtlich der aus dem Haus des Täters entfernten Gegenstände der Witwe keine vollständige Auflistung übergeben?
4. Wann wird der Witwe des Kassenleiters eine entsprechende Liste übergeben werden?
5. Ist eine solche Vorgangsweise bei Hausdurchsuchungen üblich? Wenn ja, wie sehen Sie die Situation der

Eigentümer, die praktisch damit die Beweislast dafür zu tragen haben, welche Gegenstände die Sicherheitsbehörden schon abtransportiert haben? Werden sie eine Änderung dieser unerfreulichen Praxis einleiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den mir vorliegenden Informationen haben sich die Erhebungen nicht ausschließlich auf den Familienkreis beschränkt. Vielmehr wurde in Zusammenarbeit mit gerichtlich bestellten Sachverständigen die gesamte Gebarung der Amtskasse überprüft, wobei auch einem von der Verdächtigen gegebenen Hinweis nachgegangen wurde.

Zu Frage 2:

Die Schadenssumme konnte bereits festgestellt werden.

Zu Frage 3 und 4:

Über die im Haus des Täters durchgeführte Hausdurchsuchung wurde ein Protokoll aufgenommen, das eine Liste der sichergestellten Gegenstände enthält.

Dieses Protokoll wurde von allen Anwesenden - Gerichtszeugen, Eltern der Witwe des Täters etc. - unterfertigt. Als Nachweis über die Durchführung der Hausdurchsuchung und der Sicherstellung wurde den Eltern der Witwe eine Ausfertigung des Hausdurchsuchungs-Protokolls ausgehändigt. Das Protokoll und die sichergestellten Wertgegenstände wurden gemeinsam mit einer Lichtbildbeilage dem Landesgericht

Klagenfurt vorgelegt. Ob von dort Unterlagen an die sich in U-Haft befindliche Witwe weitergeleitet wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Das Untersuchungsgericht wurde über diese Anfrage in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 5:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4.

Fraun GZ